



.....
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany), Nernstweg 32, D-22765 Hamburg
Tel. +40-399 19 10-0, Fax -390 75 20, info@pan-germany.org, www.pan-germany.org

Stellungnahme
des
Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany)
zum

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und
des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
(DOK 11755/06)**

Hamburg, September 2006

Richtlinie statt Verordnung

Der vorgelegte Entwurf zur Revision der EU-Richtlinie 91/414 verändert das Instrument der Legislative zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln umfassend, da aus einer Richtlinie eine unmittelbar geltende Verordnung wird. PAN Germany hat große Sorge, dass den verantwortlichen Institutionen in den einzelnen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit entzogen wird, durch weitergehende Maßnahmen geeignetes Risikomanagement (z.B. Anwendungsbestimmungen, Restriktionen) zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung zu ergreifen. Bei diesen Entscheidungen sind die unterschiedlichen Bedingungen hinsichtlich Böden, Klima, Landwirtschafts- und Anwendungsbedingungen zu berücksichtigen.

Keine Zonale Zulassung

Unter der Richtlinie 91/414 erfolgte die Prüfung und die Genehmigung der Wirkstoffe auf Gemeinschaftsebene. Die Prüfung, Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oblag den Mitgliedsstaaten. Nach dem Verordnungsentwurf ist zukünftig eine gegenseitige Anerkennung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen. Wird ein Produkt in einem Land zugelassen (die EU wird in drei Zonen mit – so der Entwurf - jeweils vergleichbaren ökologischen und klimatischen Bedingungen untergliedert), müssen alle anderen Länder in der gleichen Zulassungszone ohne eigene Prüfung das Produkt ebenfalls zulassen.

PAN Germany lehnt den Ansatz der zonalen Zulassung grundsätzlich ab. In den drei geplanten riesigen Zonen der EU kann nicht von vergleichbaren ökologischen und klimatischen Bedingungen ausgegangen werden (z.B. gehört Deutschland zu Zone B mit 11 weiteren Staaten). Die Risikobewertungen und die Risikomanagementmaßnahmen haben sich, wie bereits oben angesprochen, an lokalen Gegebenheiten, unter Umständen an lokalen Besonderheiten, zu orientieren. Die Aufteilung der Europäischen Union in drei große Zonen entspricht in keiner Weise den heutigen praxisnahen Vorstellungen, wie eine vergleichsweise sichere prospektive Risikobewertung und wie das Risikomanagement durchgeführt werden sollte, sondern folgt einzig ökonomischen Gesichtspunkten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum einerseits die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf derart große Gebiete ausgeweitet werden soll, während andererseits Pflanzenschutzmanagement betreffende Fragen in Deutschland zurecht auf kleinere Gebiete bezogen werden (vgl. Boden-Klima-Regionen gemäß NEPTUN).

Generell sollte jeder Mitgliedsstaat die Option haben, mit dem Risikomanagement über die Gemeinschaftsnorm hinausgehende Schutzstandards für Mensch und Umwelt festzulegen.

Verfahren und Kriterien für die Zulassung von Wirkstoffen (Anhang II)

Strenge Ausschlusskriterien festsetzen

PAN Germany empfiehlt eine Umkehr der gängigen abgestuften Strategie in der Zulassungsbewertung. Zunächst erfolgt der Ausschluss von Wirkstoffen mit gefährlichen stoffinhärenten Eigenschaften aufgrund der Gefährdungsabschätzung. Anschließend werden solche Stoffe, die diese Hürde nehmen, weiteren Prüfebeneen zugeführt und einer Risikoabschätzung unterzogen. Diese Strategie begründet sich aus dem Umstand, dass Pestizide per se als gefährliche Stoffe zu klassifizieren sind, sie bewusst in die Umwelt freigesetzt und somit Anwender, Konsumenten und Ökosysteme mit ihnen exponiert werden können. Eine „unbedenkliche“ Exposition ist immer nur nach dem derzeitigen Kenntnisstand unter der Voraussetzung einer sachgerechten Anwendung festzulegen. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass das prospektiv kalkulierte Expositionspotenzial mit Sicherheit eine unveränderliche, praxisnahe Größe darstellt. Aufgrund dieser Ungewissheit sollte bei Stoffen mit gefährlichen Stoffeigenschaften die Gefährdungsabschätzung (das heißt, ohne Abschätzung des Expositionspotenzials) aus Vorsorgegründen als Entscheidungsgrundlage ausreichen.

Mit dieser Bewertungsstrategie wird zudem der forschenden Pestizidindustrie eine größere Planungssicherheit und ein geringeres Investitionsrisiko eingeräumt, denn Wirkstoffe mit entsprechend erkannten gefährlichen Eigenschaften können frühzeitig aus der Entwicklungspipeline herausgenommen werden. Der Verordnungsentwurf sieht Ausschlusskriterien für Wirkstoffe vor, die unter dem begründeten Verdacht stehen, kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch oder hormonell wirksam zu sein oder dies erwiesenermaßen sind. Allerdings wird die Zulassung dennoch erteilt, wenn „die Exposition von Menschen gegenüber diesem Wirkstoff in einem Pflanzenschutzmittel unter realistisch anzunehmenden Verwendungsbedingungen vernachlässigbar ist“. PAN Germany empfiehlt, diese Zusätze in dem Anhang II unter 3.6.2 bis 3.6.5 zu streichen.

In Bezug auf Umweltauswirkungen legt der Entwurf eine Reihe von Ausschlusskriterien hinsichtlich Stoffen mit persistenten (P), bioakkumulativen (B) oder toxischen (T) Eigenschaften, sowie für Stoffe, die diese Eigenschaften kombiniert aufweisen (PBT) oder die sehr persistent und bioakkumulativ sind (vPvB), fest. Nach Auffassung von PAN Germany sollten neue Standards nicht hinter bereits akzeptierten älteren Standards zurückbleiben. Da eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten den strengeren Kriterien der OSPAR-Konvention zum Schutze des Nordatlantiks zugestimmt haben, sollte sich der Entwurf an diesen orientieren. Details sind der PAN Europe-Stellungnahme aus dem Jahr 2001 zu entnehmen¹.

¹ PAN Europe (2001): Position on EU Pesticides Authorization, April 2001: <http://www.pan-europe.info/publications/040101.shtm>

In Artikel 1 sollte als Grund und Gegenstand der Verordnung der Verbraucher-, Anwender- und Umweltschutz benannt werden und zudem ein Hinweis enthalten sein, dass die Regulation den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips folgt.

Grundsätzlich empfiehlt PAN Germany jetzt und zukünftig eine Kohärenz mit den vorliegenden Entwürfen der Kommission zur Mitteilung der Thematischen Strategie und zur Rahmenrichtlinie zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden (DOK 11902/06, DOK 11896/06) sicherzustellen. Spätestens 2014 wird danach der Integrierte Pflanzenschutz obligatorisch durchzuführen sein. Dies muss sich nach Auffassung von PAN Germany in entsprechend angepassten Definitionen der hier diskutierten Verordnung widerspiegeln (z.B. in der Definition der Guten Pflanzenschutzpraxis, die dann dem Integrierten Pflanzenschutz entspricht sowie der Definition der sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die dem Prinzip einer „Substitution auf dem Feld“ folgen sollte). Letztere Definition fehlt zudem im Entwurf unter Artikel 3 der Begriffsbestimmungen.